

# AGB der Echinger Frühjahrsschau durchgeführt durch die Echinger Fachbetriebe e.V.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

zwischen der Echinger Fachbetriebe e.V. („Veranstalterin“) und dem Unternehmer \_\_\_\_\_ („Aussteller“)

### 1. Anmeldung

Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit der Veranstalterin dar. Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von der Veranstalterin nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich abgelehnt wird. Erfolgt eine Anmeldung später als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, kann sie nur schriftlich angenommen werden.

### 2. Veranstaltungsbedingungen

Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch die Veranstalterin ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

### 3. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen

Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm angebotenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben bzw. der Branche des Ausstellers nahe sein. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist die Veranstalterin berechtigt den Vertrag zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen bzw. ausgestellten Waren oder Dienstleistungen der Veranstalterin unverzüglich mit der Veranstalterin abzustimmen.

### 4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Veranstalterin nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen mit der Veranstalterin abgestimmt werden. Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen. Diese Abweichung darf in der Breite und Tiefe höchstens 15% betragen. Eine Minderung der Standmiete kommt nur dann in Betracht, wenn sich die gesamte Fläche des Standes um mehr als 10% verringert. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertigstand angemietete Flächen. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Veranstalterin hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Die Veranstalterin behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte. An die Gegebenheiten der Gemeinde Echinger und der Richtlinien des Bürgerhauses hat sich der Aussteller zu halten.

### 5. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar Firmennamen, Name des Geschäftsführers/Inhabers und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, von der Veranstalterin erlassene Richtlinien, im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Bei Einsatz besonders schwerer Gegenstände (Ausstellungsstücke u.ä.), welche die übliche maximale Bodenbelastung von 300 kg pro qm überschreiten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin einzuholen. Der Aussteller ist im Zweifelsfall verpflichtet, eine Auskunft über die Bodenbelastbarkeit bei der Veranstalterin einzuholen. Nicht genehmigte Messe-/Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im

Wege der Selbsthilfe durch die Veranstalterin erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

### 6. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis spätestens 2 Stunden vor Aufbauende nicht begonnen worden, kann die Veranstalterin über den Stand anderweitig ggf. auch unentgeltlich verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung gewahrt wird und sich kein Aussteller findet, der bereit ist, den Stand entgeltlich zu belegen und somit die Standgebühren zu übernehmen. In diesen Fällen ist eine Rückerstattung in jedem Falle ausgeschlossen. Findet der ursprüngliche Aussteller einen geeigneten Ersatz, kann dieser den Stand zu deren Konditionen übernehmen. Eine Änderung nach Art und Größe ist ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

### 7. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und/oder Dienstleistungsangeboten auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Geräten mit elektromagnetischen Emissionen, sowie der Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Die Veranstalterin behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen vor.

### 8. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standmiete.

### 9. Standrückgabe

Der Messe- und Ausstellungsstand bzw. die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Messe-/Ausstellungsgüter von der Veranstalterin ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

### 10. Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig bei der Veranstalterin auf seine Kosten anzufordern. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstalterin entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von der Veranstalterin beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Die Veranstalterin haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Wasseranschlüsse stehen nur im freien zur Verfügung.

### 11. Untervermietung

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstalterin. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart (Siehe Punkt 5.)

## 12. Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern die Veranstalterin nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

## 13. Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für die Veranstalterin ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für die Veranstalterin als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

## 14. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Aussteller hat - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen - innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu 50 von 100 zu leisten. Der Restbetrag ist 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne erneute Aufforderung an die Veranstalterin zu leisten. Mit Ablauf der 14 Tage gerät der Aussteller gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug.

## 15. Verzug

Ab Verzugsbeginn hat der Aussteller für die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 40,00 zu leisten. Während des Verzuges steht der Veranstalterin ein Zurückbehaltungsrecht an dem zugewiesenen Stand bzw. der Standfläche, sowie an den auszugebenden Ausstellerausweisen zu.

## 16. Rücktritt und Nichterscheinen des Ausstellers

Der Aussteller kann entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – also bei Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes der Veranstalterin gegen wesentliche Vertragspflichten und nach Setzung einer angemessenen Frist und Nachfrist für die Behebung der Pflichtverletzung durch die Veranstalterin – seinen Rücktritt vom Vertrag erklären und ohne Kostenentschädigung vom Vertrag zurücktreten. Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von der Veranstalterin ein Rücktritt des Ausstellers – trotz Fehlens eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes - akzeptiert, so sind - soweit der Rücktritt bis zu 3 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Miete; - soweit der Rücktritt 2 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 100% der Miete; - soweit der Rücktritt 7 Tage vor der Veranstaltung erklärt wird, oder der Aussteller nicht erscheint, der volle Mietpreis als Kostenentschädigung zu entrichten. Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann die Veranstalterin zusätzlich Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 17. Rücktritt der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller seinen wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere trotz Mahnung Ausbleiben der Zahlung offestehender Rechnungsbeträge, nicht nachkommt. In diesem Fall ist durch den Aussteller eine Rücktrittsgebühr von 75% der Standmiete zu entrichten. Wird innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr für den Aussteller den vollen Mietpreis. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist die Veranstalterin berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

## 18. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsf lächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

## 19. Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt. Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regemäßig vertrauen darf. Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantierklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

## 20. Änderungen / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden kann, und die nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, berechtigen diese: a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Standmiete erstattet. b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung der Veranstalterin unverzüglich nach deren Aufforderung mitzuteilen. c) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubauen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung. In allen Fällen hat die Veranstalterin derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Diese Regelungen finden keine Anwendung, sofern für Veranstaltungen im Außenbereich, Gefahr für Leib und Leben besteht. In diesen Fällen tragen die Veranstalterin und der Aussteller das Risiko zu gleichen Teilen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

## 21. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst. Das vorstehende Schrift- / Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist \_\_\_\_\_ .

Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Veranstalterin \_\_\_\_\_

Aussteller \_\_\_\_\_